



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2012 (24.07)
(OR. en)**

12741/12

**Interinstitutional File:
2011/0413 (COD)**

**RELEX 704
PESC 963
FIN 569
DEVGEN 212
ACP 140
CADREFIN 355
CODEC 1941
PE 363**

VERMERK

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen

Nr. Vordok.:	11031/12
--------------	----------

Betr.:	Vorschläge für Finanzierungsinstrumente im Außenbereich in Rubrik 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) <ul style="list-style-type: none">– Partielle allgemeine Ausrichtung<ul style="list-style-type: none">= Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Stabilität
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die obengenannte partielle allgemeine Ausrichtung, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 25. Juni 2012 festgelegt hat.

ENTWURF
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Schaffung eines Instruments für Stabilität

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Diese Verordnung ist eines der Instrumente, mit denen die auswärtige Politik der Europäischen Union direkt unterstützt wird. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität¹, die am 31. Dezember 2013 außer Kraft tritt.
- (2) Zu den wichtigsten Zielen des auswärtigen Handelns der Union gehört nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten, die internationale Sicherheit zu stärken und den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen. Krisen und Konflikte, die Länder weltweit betreffen, und andere Faktoren wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Klimawandel, Herausforderungen und Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit und Naturkatastrophen stellen eine Gefahr für Stabilität und Sicherheit in der Welt dar. Für die wirksame und rechtzeitige Bewältigung dieser Probleme sind spezifische Finanzmittel und Finanzierungsinstrumente erforderlich, die die humanitäre Hilfe und die Instrumente der langfristigen Zusammenarbeit ergänzen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 wurde erlassen, um es der Union zu ermöglichen, in kohärenter und integrierter Weise auf Krisensituationen und sich abzeichnende Krisen zu reagieren, spezifische globale und transregionale Sicherheitsrisiken zu bewältigen und die Krisenvorsorge zu verbessern. Mit dieser Verordnung soll ein neugestaltetes Instrument eingeführt werden, das auf den mit dem Vorgängerinstrument gesammelten Erfahrungen aufbaut, um die Effizienz und Kohärenz der Maßnahmen der Union in den Bereichen Konfliktverhütung und Krisenreaktion, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung sowie beim Umgang mit Sicherheitsrisiken, einschließlich des Klimaschutzes, zu steigern.

¹ ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1-11.

- (4) Die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen sollen der Verwirklichung der Ziele des Artikels 21 EUV und der Artikel 208 und 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dienen. Sie können die von der Union zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Titel V EUV getroffenen Maßnahmen und die nach dem Fünften Teil des AEUV getroffenen Maßnahmen ergänzen, sollten aber nicht im Widerspruch zu ihnen stehen. Um diese Kohärenz zu gewährleisten, sollten der Rat und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zusammenarbeiten.
- (5) Der Europäische Rat (Tagung vom 15./16. Juni 2001) hat in seinen Schlussfolgerungen das EU-Programm zur Verhütung gewaltsamer Konflikte gebilligt, in dem hervorgehoben wird, dass das politische Engagement der Union für die Konfliktverhütung eines der Hauptziele der Außenbeziehungen der Union ist, und festgestellt, dass die Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit zur Erreichung dieses Ziels und zur Entwicklung der Union als globaler Akteur beitragen können. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2011 zur Konfliktverhütung hat der Rat dieses Programm als nach wie vor gültige Grundlage für das weitere Handeln der Europäischen Union auf dem Gebiet der Konfliktverhütung bestätigt.
- (6) In den Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. November 2007 über Sicherheit und Entwicklung und über eine Reaktion der Union auf fragile Situationen wird betont, dass der enge Zusammenhang von Entwicklung und Sicherheit in die Strategien und politischen Maßnahmen der Union einfließen sollte, um zur Kohärenz des außenpolitischen Handelns der Union beizutragen. Insbesondere kam der Rat zu dem Schluss, dass die künftige Arbeit in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung die für Sicherheit und Entwicklung relevanten Auswirkungen von Klimawandel, Fragen der Umwelt und der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Migration umfassen sollte.
- (7) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Europäische Sicherheitsstrategie und am 11. Dezember 2008 die gemeinsame Analyse des Berichts über ihre Umsetzung gebilligt. Auch in der am 22. November 2010 angenommenen Mitteilung der Kommission zur EU-Strategie der inneren Sicherheit wird auf die Bedeutung hingewiesen, die der Zusammenarbeit mit Drittländern und regionalen Organisationen insbesondere bei der Bekämpfung mehrerer Bedrohungen wie Menschen- und Drogenhandel sowie Terrorismus zukommt.

- (8) In seiner Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus vom 25. März 2004 rief der Europäische Rat dazu auf, das Ziel der Terrorismusbekämpfung in die Außenhilfeprogramme aufzunehmen; nach der vom Rat am 30. November 2005 angenommenen Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung ist eine intensivere Zusammenarbeit mit Drittländern und den Vereinten Nationen bei der Terrorismusbekämpfung anzustreben; und die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2011 zur Stärkung der Verknüpfungen zwischen den internen und externen Aspekten der Terrorismusbekämpfung fordern dazu auf, bei der strategischen Programmierung des Stabilitätsinstruments den Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Behörden, die am Kampf gegen den Terrorismus in Drittstaaten beteiligt sind, gebührend zu berücksichtigen.
- (9) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Die Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Programmierung und den Durchführungsmaßnahmen nach dieser Verordnung sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren², ausgeübt werden.
- (10) *(gestrichen)*
- (11) *(gestrichen)*
- (12) Da diese Durchführungsrechtsakte der politischen Ausrichtung dienen oder Auswirkungen auf den Haushalt haben, sollten sie im Allgemeinen nach dem Prüfverfahren angenommen werden, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang.
- (13) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen, in denen eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist, wegen äußerster Dringlichkeit geboten ist.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (14) Gemeinsame Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns sind in der im Folgenden als "gemeinsame Durchführungsverordnung" bezeichneten Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich des auswärtigen Handelns festgelegt.
- (15) Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes³ geregelt.
- (16) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

³ ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

TITEL I
ZIELE UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziele

1. Die Union führt Entwicklungszusammenarbeit sowie Maßnahmen auf dem Gebiet der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit mit Drittländern, regionalen und internationalen Organisationen sowie anderen staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen durch.
2. Im Einklang mit den Zielen dieser Zusammenarbeit bestehen die spezifischen Ziele dieser Verordnung darin,
 - a) in Krisensituationen oder bei sich abzeichnenden Krisen durch eine wirksame Reaktion rasch zu Stabilität beizutragen, um die Erhaltung, Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der Entwicklungs- und der Kooperationspolitik der Union zu unterstützen;
 - b) zur Konfliktverhütung beizutragen, die Vorbereitung auf die Bewältigung von Vor- und Nachkrisensituationen sicherzustellen und den Frieden zu konsolidieren
 - c) spezifische globale und transregionale Bedrohungen mit destabilisierender Wirkung, einschließlich des Klimawandels, zu bewältigen.

Artikel 2

Kohärenz und Komplementarität der Hilfe der Union

1. Die Kommission stellt sicher, dass die nach dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen mit dem strategischen Gesamtkonzept der Union für das Partnerland, insbesondere mit den Zielen der in Absatz 2 genannten Instrumente, und mit anderen relevanten Maßnahmen der Union im Einklang stehen.
2. Die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen können die nach Titel V EUV und nach dem Fünften Teil des AEUV angenommenen Maßnahmen ergänzen, dürfen aber nicht im Widerspruch zu ihnen stehen.
3. Die Hilfe der Union nach dieser Verordnung ergänzt die Hilfe, die im Rahmen der anderen Instrumente der Union für Außenhilfe vorgesehen ist. Sie wird nur geleistet, soweit im Rahmen dieser Instrumente keine angemessene wirksame Reaktion möglich ist.
4. Maßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe⁴ und den Beschluss (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union⁵ fallen und auf dieser Grundlage förderfähig sind, können nicht nach dieser Verordnung finanziert werden.
5. Um die Wirksamkeit und Kohärenz der Hilfsmaßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern und Doppelfinanzierung zu vermeiden, fördert die Kommission die enge Koordinierung zwischen ihren Maßnahmen und denen der Mitgliedstaaten sowohl bei der Beschlussfassung als auch mit Vertretungen der Mitgliedstaaten und anderen einschlägigen Akteuren vor Ort, einschließlich auf regionaler Ebene. Zu diesem Zweck betreiben die Mitgliedstaaten und die Kommission ein System für den Informationsaustausch.

⁴ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

⁵ Rechtsakt wird noch geprüft.

**Hilfe als Reaktion auf Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen
zur Verhütung von Konflikten**

1. Als Reaktion auf Notsituationen, Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen, Situationen, die eine Bedrohung der Demokratie, von Recht und Ordnung, des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder der Sicherheit von Personen darstellen, oder Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt zu eskalieren drohen oder die betreffenden Drittländer erheblich destabilisieren könnten, kann die Union zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele technische und finanzielle Hilfe leisten. Diese Maßnahmen können auch zur Bewältigung von Situationen getroffen werden, in denen die Union beschlossen hat, die Zusammenarbeit mit Drittländern ganz oder teilweise auszusetzen.

2. Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe betrifft folgende Bereiche:
 - a) Unterstützung der Bemühungen internationaler und regionaler Organisationen sowie staatlicher Akteure und Akteure der Zivilgesellschaft bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen und von Maßnahmen in den Bereichen Schlichtung, Dialog und Versöhnung;

 - b) Unterstützung der Einrichtung und des Funktionierens von Interimsverwaltungen mit einem völkerrechtlichen Mandat;

 - c) Unterstützung der Entwicklung demokratischer, pluralistischer Staatsorgane, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten der Vollzugs- und Justizbehörden, die am Kampf gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und alle Formen illegalen Handels beteiligt sind;

 - d) Unterstützung von im Einklang mit den internationalen menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards eingesetzten internationalen Strafgerichten und nationalen Ad-hoc-Gerichten, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen sowie von Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen und zur Geltendmachung und gerichtlichen Zuerkennung von Eigentumsrechten;

- e) Unterstützung von Maßnahmen, die zur Einleitung von Rehabilitation und Wiederaufbau von wichtigen Infrastrukturen, Unterkünften, öffentlichen Gebäuden und wirtschaftlichen Vermögenswerten sowie von wesentlichen Produktionskapazitäten erforderlich sind, und von anderen Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Festlegung der für eine nachhaltige soziale Entwicklung erforderlichen Mindestvoraussetzungen;
- f) Unterstützung ziviler Maßnahmen im Zusammenhang mit der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in die Zivilgesellschaft und gegebenenfalls ihrer Rückführung sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Situation der Kindersoldaten und Soldatinnen;
- g) Unterstützung von Maßnahmen zur Milderung der sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung der Streitkräfte;
- h) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der sozioökonomischen Auswirkungen von Antipersonenminen, nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln oder explosiven Kampfmittelrückständen auf die Zivilbevölkerung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele;
- i) Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Verwendung von und des illegalen Zugangs zu Schusswaffen, Kleinwaffen und leichten Waffen im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele, insbesondere durch Untersuchungstätigkeiten, Hilfe für die Opfer, Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Förderung rechtlichen und administrativen Fachwissens und bewährter Praktiken;
- j) Unterstützung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern in Krisen- und Konfliktsituationen angemessen Rechnung getragen wird;
- k) Unterstützung der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Opfern bewaffneter Konflikte, einschließlich Maßnahmen zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern;
- l) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und der damit zusammenhängenden völkerrechtlichen Instrumente;

- m) Unterstützung sozioökonomischer Maßnahmen zur Förderung eines gerechten Zugangs zu und eines transparenten Umgangs mit den natürlichen Ressourcen in Krisensituationen oder bei sich abzeichnenden Krisen;
 - n) Unterstützung sozioökonomischer Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen plötzlicher Bevölkerungsbewegungen, einschließlich Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs von Aufnahmegemeinschaften in Krisensituationen oder bei sich abzeichnenden Krisen;
 - o) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Organisation der Zivilgesellschaft und ihrer Mitwirkung am politischen Prozess, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Frauen bei solchen Prozessen und Maßnahmen zur Förderung unabhängiger, pluralistischer und professioneller Medien;
 - p) Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen und Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit in Ermangelung bzw. zur Ergänzung von humanitärer und Katastrophenhilfe der Union im Einklang mit Artikel 2.
3. Die Leistungsfähigkeit und die Gesamtwirkung dieser Hilfe werden sowohl bei der Halbzeitüberprüfung und als auch bei der Abschlussbewertung bewertet.
4. In den unvorhergesehenen und Ausnahmesituationen nach Absatz 1 kann die Union auch technische und finanzielle Hilfe leisten, die nicht eindeutig in die spezifischen Bereiche der Hilfe nach Absatz 2 fällt. Diese Hilfe beschränkt sich auf außerordentliche Hilfsmaßnahmen nach Artikel 7 Absatz 2, die
- a) in den allgemeinen Geltungsbereich und unter die spezifischen Ziele des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a fallen,
 - b) zeitlich auf den in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Zeitraum begrenzt sind und
 - c) normalerweise im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe oder der anderen Komponenten dieses Instruments förderfähig wären, aber nach Artikel 2 wegen der Notwendigkeit einer raschen Reaktion auf die Situation als Maßnahmen für Krisensituationen oder sich abzeichnende Krisen getroffen werden sollten.

Hilfe für Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele leistet die Union technische und finanzielle Hilfe in den Bereichen Konfliktverhütung, Krisenvorsorge und Friedenskonsolidierung.

2. Die in Absatz 1 genannte technische und finanzielle Hilfe betrifft die Unterstützung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Union und ihrer Partner für die Verhütung von Konflikten, die Konsolidierung des Friedens und die Deckung des Bedarfs in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren und Akteuren der Zivilgesellschaft bei ihren Anstrengungen,
 - a) die Frühwarnung und die konfliktsensible Risikoanalyse im politischen Gestaltungsprozess zu fördern;
 - b) Vertrauensbildung, Schlichtung und Versöhnung unter besonderer Berücksichtigung entstehender Spannungen zwischen Gemeinschaften zu erleichtern;
 - c) die Kapazitäten für die Teilnahme an zivilen Stabilisierungsmissionen zu stärken;
 - d) den Wiederaufbau nach Konflikten und Katastrophen zu verbessern.

Die Maßnahmen nach diesem Artikel umfassen Know-how-Transfer, Austausch von Informationen und bewährten Methoden, Risiko-/Bedrohungsbewertung, Forschung und Analyse, Frühwarnsysteme, Schulung und Erbringung von Dienstleistungen. Sie können auch finanzielle und technische Hilfe für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung von Friedenskonsolidierung und Staatsbildung umfassen.

Hilfe für die Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen

Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziele leistet die Union technische und finanzielle Hilfe in den folgenden Bereichen:

1. Bedrohung von Recht und Ordnung, der Sicherheit von Personen, von kritischer Infrastruktur und der öffentlichen Gesundheit;

die Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel:

- a) Stärkung der Kapazitäten der Vollzugs-, Justiz- und Zivilbehörden, die am Kampf gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität einschließlich Cyberkriminalität und alle Formen des illegalen Handels und an der wirksamen Kontrolle des illegalen Handels und Transits beteiligt sind.

Vorrang wird transregionaler Zusammenarbeit unter Einbeziehung von zwei oder mehr Drittländern eingeräumt, die einen eindeutigen politischen Willen zur Lösung dieser Probleme gezeigt haben. Die Zusammenarbeit im Kampf gegen den Terrorismus kann auch mit einzelnen Ländern, Regionen oder internationalen, regionalen oder subregionalen Organisationen durchgeführt werden.

Bei Maßnahmen in diesem Bereich liegt das besondere Schwergewicht auf der verantwortungsvollen Staatsführung im Einklang mit dem Völkerrecht.

Bei der Hilfe für Behörden, die am Kampf gegen den Terrorismus beteiligt sind, wird unterstützenden Maßnahmen für die Entwicklung und Stärkung von Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung, die Umsetzung und Anwendung des Finanz-, Zoll- und Einwanderungsrechts, die Entwicklung von den höchsten internationalen Standards entsprechenden Strafverfolgungsverfahren, die Stärkung der Mechanismen für demokratische Kontrolle und institutionelle Aufsicht und die Verhinderung von Radikalisierung Vorrang eingeräumt.

Bei der Hilfe im Zusammenhang mit dem Drogenproblem ist der internationalen Zusammenarbeit gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, durch die bewährte Methoden für die Verringerung der Nachfrage, der Produktion und des Schadens gefördert werden sollen;

- b) Umgang mit einer Bedrohung kritischer Infrastruktur, zu der der internationale Verkehr, einschließlich des Personen- und des Güterverkehrs, die Energieerzeugung und -verteilung und die elektronischen Informations- und Kommunikationsnetze gehören können. Bei Maßnahmen in diesem Bereich liegt das besondere Schwergewicht auf transregionaler Zusammenarbeit und der Umsetzung internationaler Standards in den Bereichen Sensibilisierung für Gefahren, Gefährdungsanalysen, Notfallvorsorge, Warnmaßnahmen und Folgenbewältigung.
- c) Sicherstellung einer angemessenen Reaktion auf größere Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, einschließlich plötzlich auftretender Epidemien mit potenziell länderübergreifenden Auswirkungen.
- d) Bewältigung globaler und transregionaler Folgen des Klimawandels mit potenziell destabilisierender Wirkung;

2. Verringerung von und Vorbereitung auf Gefahren, die absichtlich herbeigeführt werden, auf Unfälle zurückgehen oder natürliche Ursachen haben und die chemische, biologische, radiologische und nukleare Materialien oder Stoffe betreffen;

die Hilfe umfasst die Unterstützung von Maßnahmen mit folgendem Ziel:

- a) Förderung ziviler Forschung als Alternative zu verteidigungsbezogener Forschung;
- b) Verbesserung der Sicherheitspraxis in zivilen Einrichtungen, in denen sensible chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Rahmen ziviler Forschungsprogramme gelagert werden oder mit ihnen gearbeitet wird;

- c) Unterstützung des Aufbaus ziviler Infrastruktur und Durchführung entsprechender ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion von Wehranlagen und -standorten erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden, im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele;
- d) Stärkung der Kapazitäten der mit der Entwicklung und Durchsetzung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen befassten zuständigen Zivilbehörden;
- e) Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einrichtung und Durchsetzung wirksamer Ausfuhrkontrollen bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- f) Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.

TITEL II
PROGRAMMIERUNG UND DURCHFÜHRUNG

Artikel 6

Allgemeiner Rahmen für die Programmierung und die Durchführung

1. Die Hilfe der Union wird im Einklang mit der gemeinsamen Durchführungsverordnung mit Hilfe der folgenden Programmierungsdokumente und finanziellen Durchführungsmaßnahmen durchgeführt:
 - a) außerordentliche Hilfsmaßnahmen und Interimsprogramme;
 - b) thematische Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme;
 - c) Jahresaktionsprogramme, Einzelmaßnahmen und Sondermaßnahmen;
 - d) Unterstützungsmaßnahmen.

2. Die Vorschriften hinsichtlich der Annahme von Maßnahmen gemäß den Buchstaben c und d sind in den Artikeln 2 und 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung festgelegt.

Artikel 7

Außerordentliche Hilfsmaßnahmen und Interimsprogramme

1. Die Hilfe der Union nach Artikel 3 wird in Form von außerordentlichen Hilfsmaßnahmen und Interimsprogrammen durchgeführt.

2. Die Kommission kann in einer Krisensituation nach Artikel 3 Absatz 1 sowie in unvorhergesehenen und Ausnahmesituationen nach Artikel 3 Absatz 3 eine außerordentliche Hilfsmaßnahme beschließen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahmen von einer raschen oder flexiblen Durchführung abhängt. Diese Maßnahme kann eine Laufzeit von bis zu 18 Monaten haben und kann im Falle objektiver, unvorhergesehener Durchführungshindernisse zweimal um jeweils sechs Monate (bis zu einer Gesamtlaufzeit von 30 Monaten) verlängert werden, vorausgesetzt, die für die Maßnahme vorgesehenen Finanzmittel werden nicht erhöht.
3. Betragen die Kosten für die außerordentliche Hilfsmaßnahme mehr als 20 000 000 EUR, so wird diese Maßnahme nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren angenommen.
4. Nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren kann die Kommission auch Interimsprogramme zur Schaffung oder Wiederherstellung der wesentlichen Voraussetzungen für die wirksame Umsetzung der auswärtigen Kooperationspolitik der Union verabschieden. Interimsprogramme bauen auf außerordentlichen Hilfsmaßnahmen auf.
5. Vor der Annahme oder Verlängerung einer außerordentlichen Hilfsmaßnahme, deren Kosten bis zu 20 000 000 EUR betragen, unterrichtet die Kommission den Rat über Art und Ziele der außerordentlichen Hilfsmaßnahme und die vorgesehenen Finanzmittel. Die Kommission unterrichtet den Rat auch, bevor sie wichtige materielle Änderungen an bereits beschlossenen außerordentlichen Hilfsmaßnahmen vornimmt. Im Interesse der Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union trägt sie dem einschlägigen politischen Konzept des Rates sowohl bei der Planung als auch bei der anschließenden Durchführung dieser Maßnahmen Rechnung.
6. So bald wie möglich, spätestens aber einen Monat nach Annahme einer außerordentlichen Hilfsmaßnahme erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht und gibt einen Überblick über die Art der angenommenen Maßnahme und ihren Hintergrund.

7. Die Kommission hält das Europäische Parlament über die Planung der Hilfe der Union nach Artikel 3 auf dem Laufenden.

Artikel 8

Thematische Strategiepapiere und Mehrjahresrichtprogramme

1. Die thematischen Strategiepapiere bilden die allgemeine Grundlage für die Durchführung der Hilfe nach den Artikeln 4 und 5. Im Einklang mit den allgemeinen Aufgaben und den Befugnissen, den Zielen, den Grundsätzen und der Politik der Union bilden die thematischen Strategiepapiere einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Union und den betreffenden Partnerländern oder -regionen.
2. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der thematischen Strategiepapiere wird den Grundsätzen für die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung getragen: Partnerschaft, Koordinierung und Harmonisierung. Zu diesem Zweck müssen die thematischen Strategiepapiere mit den Programmierungsdokumenten, die im Rahmen anderer Instrumente der Union für Außenhilfe genehmigt oder angenommen wurden, im Einklang stehen und Doppelarbeit vermeiden. Die thematischen Strategiepapiere müssen grundsätzlich auf einem Dialog der Union und gegebenenfalls der zuständigen Mitgliedstaaten mit dem betreffenden Partnerland oder den betreffenden Partnerregionen beruhen, an dem auch die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden beteiligt werden, um sicherzustellen, dass das Land bzw. die Regionen in hinreichendem Maße eigenverantwortlich an diesem Prozess mitwirken. Die Union und ihre Mitgliedstaaten setzen sich gegebenenfalls in einer frühen Phase des Programmierungsprozesses miteinander ins Benehmen, um die Kohärenz und Komplementarität ihrer Kooperationsmaßnahmen zu fördern.
3. Jedem thematischen Strategiepapier wird ein Mehrjahresrichtprogramm beigelegt, in dem die für die Finanzierung durch die Union ausgewählten prioritären Bereiche, die spezifischen Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Leistungsindikatoren und der Zeitrahmen für die Unterstützung durch die Union zusammengefasst werden. In den Mehrjahresrichtprogrammen werden unter Berücksichtigung des Bedarfs und der besonderen Schwierigkeiten der betreffenden Partnerländer oder -regionen die Richtbeträge der Mittelzuweisungen für jedes Programm festgelegt. Die Mittelzuweisungen können erforderlichenfalls in Form einer Spanne angegeben werden.

4. Die Genehmigung der thematischen Strategiepapiere und die Annahme der Mehrjahresrichtprogramme durch die Kommission erfolgen nach dem in Artikel 15 Absatz 3 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Prüfverfahren. Dieses Verfahren wird auch bei grundlegenden Überarbeitungen angewandt, die zu einer erheblichen Änderung der Strategie oder ihrer Programmierung führen.
5. Das in Absatz 4 genannte Prüfverfahren wird nicht bei nicht substanziellen Änderungen oder technischen Anpassungen an thematischen Strategiepapieren und Mehrjahresrichtprogrammen angewandt, mit denen Mittel innerhalb der Richtbeträge für die einzelnen prioritären Bereiche umgeschichtet werden oder der ursprüngliche Richtbetrag um einen Betrag von weniger als 20 %, höchstens aber um 10 Mio. EUR aufgestockt oder gekürzt wird, vorausgesetzt, diese Änderungen wirken sich nicht auf die in diesen Dokumenten festgelegten prioritären Bereiche und Ziele aus. In diesem Fall werden die Anpassungen unverzüglich dem Europäischen Parlament und den Vertretern der Mitgliedstaaten in dem Ausschuss nach Artikel 9 mitgeteilt.
6. Die thematischen Strategiepapiere und die Mehrjahresrichtprogramme können nach dem in Artikel 15 Absatz 4 der gemeinsamen Durchführungsverordnung genannten Dringlichkeitsverfahren geändert werden, wenn in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit eine rasche Reaktion der Union erforderlich ist.

TITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 9

(gestrichen)

Artikel 10

(gestrichen)

Artikel 11

Ausschuss

Die Kommission wird von einem Ausschuss ("Ausschuss für das Stabilitätsinstrument") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 12

Europäischer Auswärtiger Dienst

Diese Verordnung wird im Einklang mit dem Beschluss 2010/427/EU über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes angewandt.

Artikel 13

Finanzieller Bezugsrahmen

1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung dieser Verordnung beläuft sich für den Zeitraum 2014 bis 2020 auf [2 828 900 000 EUR]⁶.
2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.
3. Im Zeitraum 2014 bis 2020 werden mindestens 70 Prozentpunkte der Mittelausstattung für unter Artikel 3 fallende Maßnahmen bereitgestellt.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

⁶ Alle Bezugsbeträge werden nach dem Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 eingesetzt.

ANHANG I

(nach Artikel 3 verschoben)

ANHANG II

(nach Artikel 4 verschoben)

ANHANG III

(nach Artikel 5 verschoben)